

Zum **täglichen Bedarf** gehört laut der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 3. Dezember 2021 insbesondere

der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung,

Getränkemärkte,

Reformhäuser,

Babyfachmärkte,

Schuhgeschäfte,

Apotheken,

Sanitätshäuser,

Drogerien,

Optiker,

Hörakustiker,

Tankstellen,

der Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren,

Filialen des Brief- und Versandhandels,

Buchhandlungen,

Blumenfachgeschäfte,

Tierbedarfsmärkte,

Futtermittelmärkte,

Baumärkte,

Gartenmärkte,

der Verkauf von Weihnachtsbäumen

der Großhandel.